

**Satzung**  
**über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft**  
**der Stadt Aschersleben**

**Aufgrund der §§ 8, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ( KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 19.06.2019 folgende Satzung beschlossen:**

**§ 1**

**Zweckbestimmung/Rechtsnatur**

- (1) Die Stadt Aschersleben betreibt eine Obdachlosenunterkunft in Aschersleben als öffentliche Einrichtung zur Gefahrenabwehr.
- (2) Die Obdachlosenunterkunft dient der vorübergehenden Unterbringung in Not geratener Personen, die obdachlos geworden oder unmittelbar von Obdachlosigkeit bedroht sind.
- (3) Als obdachlos gelten Personen ohne Wohnung oder sonstige menschenwürdige Unterkunft sowie Personen, denen der Verlust ihrer ständigen oder vorübergehenden Wohnung oder Unterkunft, insbesondere aufgrund einer gerichtlich angeordneten Zwangsräumung, unmittelbar bevorsteht.
- (4) Die Räume der Obdachlosenunterkunft stellen keine Wohnungen im Sinne des Art. 13 des Grundgesetzes dar. Eine ordnungsgemäße Ummeldung des Wohnsitzes bei der Meldebehörde ist durch den Benutzer der öffentlichen Einrichtung innerhalb einer Woche vorzunehmen.
- (5) Die Stadt Aschersleben kann Dritte ganz oder teilweise als Verwaltungshelfer mit der Betreuung der Obdachlosenunterkunft beauftragen.

**§ 2**

**Benutzungsverhältnis**

- (1) Die Stadt Aschersleben entscheidet unter Beachtung der Regelungen des Gesetzes über öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme und Dauer des Aufenthaltes.
- (2) Die Aufnahme obdachloser oder von Obdachlosigkeit bedrohter Personen erfolgt ausschließlich auf der Grundlage einer Einweisungsverfügung. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf die Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

- (3) Benutzer der öffentlichen Einrichtung sind Personen, die durch schriftliche Einweisungsverfügung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen worden sind.
- (4) Bei unmittelbar bevorstehender Obdachlosigkeit, im Fall einer Katastrophe oder einem anderen die Wohnqualität bedrohenden Ereignis, kann die Einweisung durch die Stadt Aschersleben mündlich erfolgen. Die Einweisung ist unverzüglich schriftlich nachzuholen. Die Pflicht des Benutzers, sich selbst um eine angemessene Wohnung zu kümmern, wird durch die Einweisung in die Obdachlosenunterkunft nicht berührt.
- (5) Eine Aufnahme in die Obdachlosenunterkunft ist nur für Personen möglich, die zur eigenständigen Selbstversorgung in der Lage sind. Personen, die unter Einwirkung von Stoffen stehen, die das Bewusstsein beeinträchtigen, wird die Unterbringung verwehrt. Im Zweifelsfall ist eine ärztliche Bestätigung der Gewahrsamsfähigkeit auf Anforderung vorzulegen.
- (6) Hilflose Personen, die in der Stadt Aschersleben aufgefunden werden, können aufgrund fehlenden medizinischen Pflegepersonals nicht in der Obdachlosenunterkunft aufgenommen werden. Sie sind von der zuführenden Person oder Behörde umgehend einer medizinische Einrichtung zuzuführen. Andernfalls wird die Zuführung von den zuständigen Beauftragten der Stadt Aschersleben oder den von ihr beauftragten Dritten veranlasst.
- (7) Personen, die den Anschein des Verdachts auf Befall mit infektiösen Krankheitserregern oder Parasiten erwecken und sich nach Aufforderung keiner sofortigen ärztlichen Untersuchung und/oder Behandlung unterziehen, werden nicht aufgenommen bzw. von der Unterbringung ausgeschlossen.
- (8) Für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkunft werden von der Stadt Aschersleben Benutzungsgebühren aufgrund der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Aschersleben in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (9) Eine länger als zwei Tage andauernde Abwesenheit des Benutzers ist der Stadt Aschersleben unter Angabe der Gründe vorab mitzuteilen.
- (10) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (11) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, den ihm zugewiesenen Raum und das überlassene Inventar pfleglich zu behandeln und nicht zu beschädigen.
- (12) Dem Benutzer ist es untersagt,
  1. Tiere, auch vorübergehend, in der Unterkunft zu halten,
  2. Umbauten, Anbauten oder Einbauten in der Unterkunft vorzunehmen,
  3. die Ruhe zu stören, insbesondere durch Trinkgelage oder zu lauten Betrieb von Fernseh-, Radio- oder anderen Musikgeräten,
  4. in der Unterkunft zu rauchen, Alkohol oder Drogen zu konsumieren.
- (13) Zur Überwachung der Einhaltung der sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten ist den

Beauftragten der Stadt Aschersleben sowie den beauftragten Dritten das Betreten der Unterkunftsräume in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr zu gestatten. Liegen besonders begründete Gefahrensituationen vor, dürfen die Unterkünfte jederzeit betreten werden.

- (14) Die Beauftragten der Stadt Aschersleben sowie die beauftragten Dritten sind befugt, den Benutzern Weisungen zur Nutzung der Unterkunft zu erteilen. Dies gilt auch gegenüber den Besuchern der öffentlichen Einrichtung.
- (15) Bei Verstößen gegen die Satzungsbestimmungen, die Hausordnung oder gegen die Brandschutz- und Havarieordnung und/oder einer erheblichen Störung des Zusammenlebens sowie bei Tätlichkeiten gegenüber Benutzern oder Beauftragten oder beauftragten Dritten der Stadt Aschersleben ist der Oberbürgermeister bzw. der beauftragte Verwaltungsmitarbeiter berechtigt, das Hausrecht dahingehend auszuüben, Hausverbote befristet oder unbefristet zu erteilen.

### **§ 3 Ausschluss**

Benutzer, die gegen die Satzungsbestimmungen, die Hausordnung und/oder die Brandschutz- und Havarieordnung verstoßen und dadurch oder auf andere Weise die Ordnung und Sicherheit der öffentlichen Einrichtung in unzumutbarer Weise stören oder gefährden oder der Pflicht zur termingerechten Zahlung der Benutzungsgebühren nicht nachkommen, können nach vorheriger Anhörung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

### **§ 4 Beginn und Ende der Nutzung**

- (1) Das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die zugewiesene Unterkunft bezieht. Mit dem Tag des Einzuges erkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Satzung und der jeweils gültigen Hausordnung sowie der Brandschutz- und Havarieordnung an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. Die Regelungen gelten für Besucher dieser Einrichtung entsprechend.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet mit Beseitigung der Obdachlosigkeit, durch Ablauf oder Widerruf der Einweisungsverfügung und durch Ausschluss.
- (3) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist der Benutzer verpflichtet, die Unterkunft mit allen eingebrachten Gegenständen sofort zu räumen und in einem sauberen, besenreinen Zustand zu hinterlassen.
- (4) Soweit bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses vom Benutzer Gegenstände zurückgelassen wurden, der Aufenthaltsort des Benutzers nicht bekannt oder nicht mit angemessenem Aufwand zu ermitteln ist, kann die Stadt Aschersleben die in der Obdachlosenunterkunft zurückgelassenen Gegenstände auf Kosten des ehemaligen Benutzers räumen, verwahren oder in Verwahrung geben.  
Die Stadt Aschersleben haftet in diesem Fall nicht für den Zustand der Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder den Verlust der Gegenstände. Vielmehr ist die

Stadt Aschersleben gem. § 983 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und in entsprechender Anwendung der §§ 979 bis 982 BGB berechtigt, die Gegenstände zu verwerten bzw. zu entsorgen. Der ehemalige Benutzer hat die Kosten dafür zu tragen.

## **§ 5 Haftung für Schäden**

- (1) Die Benutzer haften nach den Bestimmungen des BGB für alle Schäden an den Unterkunftsanlagen, insbesondere an den ihnen überlassenen Räumen und den Gemeinschaftseinrichtungen soweit sie von ihnen oder von Dritten verursacht werden.
- (2) Eine Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt. Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Obdachlosenunterkunft, den in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder ihren Gästen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Aschersleben nicht.
- (3) Die Haftung der Stadt Aschersleben sowie die Haftung der von ihr beauftragten Dritten gegenüber den Benutzern und Besuchern der Obdachlosenunterkunft wird auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer der Obdachlosenunterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Aschersleben keine Haftung.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 6 S. 1 KVG LSA handelt derjenige Benutzer, der vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 1 Abs. 2 die Obdachlosenunterkunft nutzt ohne obdachlos zu sein,
  2. § 2 Abs. 2 die Obdachlosenunterkunft ohne Einweisungsverfügung nutzt,
  3. § 2 Abs. 11 den ihm zugewiesenen Raum oder das überlassene Inventar beschädigt,
  4. § 2 Abs. 12 in der Obdachlosenunterkunft ein Tier hält, Umbauten, Anbauten oder Einbauten vornimmt, die Ruhe stört oder raucht oder Alkohol oder Drogen konsumiert,
  5. § 2 Abs. 13 den Beauftragten der Stadt oder den beauftragten Dritten das Betreten der Unterkunftsräume verwehrt,
  6. § 2 Abs. 14 den Weisungen der Stadt oder den beauftragten Dritten nicht nachkommt,
  7. § 2 Abs. 15 gegen die Satzungsbestimmungen, die Hausordnung oder die Brandschutz- und Havarieordnung der Obdachlosenunterkunft verstößt und/oder

auf andere Weise die Ordnung und Sicherheit im Obdachlosenheim in nicht zumutbarer Weise stört oder gefährdet,

8. § 4 Abs. 3 seiner Räumungspflicht nicht nachkommt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs. 6 S. 2 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

## **§ 7 Zwangsverfahren**

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen diese verstoßen wird, kann der auf die Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes gerichtete Verwaltungsakt gemäß des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in Verbindung mit § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) mit den Zwangsmitteln des § 54 SOGLSA durchgesetzt werden.
- (2) Ein Zwangsgeld kann festgesetzt werden. Die Anordnung einer Ersatzvornahme erfolgt, soweit die Verpflichtung eine Handlung vorzunehmen vom Benutzer nicht erfüllt wird. Nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Benutzer werden erzwingbare Handlungen durch die Stadt Aschersleben selbst oder durch einen von dieser Beauftragten auf Kosten des pflichtigen Benutzers ausgeführt.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 8 Sprachliche Gleichstellung**

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Aschersleben vom 19.07.2006 außer Kraft.

Aschersleben, den

Michelmann  
Oberbürgermeister

Dienstsiegel